

Bowling Sektion Nidwalden



Statuten

Gültig ab 12. November 2010

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Dachorganisation	3
Art. 3	Sinn und Zweck	3
Art. 4	Art der Mitgliedschaft	3
Art. 5	Pflichten der Mitglieder	4
Art. 6	Aufnahme	4
Art. 7	Dauer der Mitgliedschaft	4
Art. 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 9	Übertritt	4
Art. 10	Austritt	4
Art. 11	Ausschluss / Rekurs	5
Art. 12	Verlorene Rechte	5
Art. 13	Wiedereintritt	5
Art. 14	Clubmitgliedschaft	5
Art. 15	Firmenclubs	5
Art. 16	Clubauflösung	6
Art. 17	Organe der BSN	6
Art. 18	Generalversammlung	6
Art. 19	Einberufung der GV, Frist	7
Art. 20	Anträge	7
Art. 21	Beschlussfähigkeit	7
Art. 22	Abstimmung	7
Art. 23	Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 24	Zusammensetzung des Vorstands	8
Art. 25	Kompetenzen im Vorstand	8
Art. 26	Aufgabenverteilung im Vorstand	8
Art. 27	Vorstandssitzungen	9
Art. 28	Delegierte	9
Art. 29	Sportkommission (SpoKo)	9
Art. 30	Informationspflicht des SpoKo-Präsidenten	10
Art. 31	SpoKo-Geschäfte	10
Art. 32	Ablehnung von Rekorden	10
Art. 33	SpoKo-Weisungen	10
Art. 34	Wettkämpfe, Teilnehmer, Teilnahme	10
Art. 35	Differenzen	11
Art. 36	Rechnungsrevisoren	11
Art. 37	Rekurskommission	11
Art. 38	Finanzen, Einnahmen	12
Art. 39	Jahresbeitrag	12
Art. 40	Swiss Bowling-Lizenz	12
Art. 41	Ausgaben	12
Art. 42	Sektionsvermögen	13
Art. 43	Haftbarkeit	13
Art. 44	Geschäftsjahr	13
Art. 45	Publikationsorgan der BSN	13
Art. 46	Auflösung der BSN	13
Art. 47	Statutenänderung	14
Art. 48	Schlussbestimmungen	14
Art. 49	Gültigkeit	14

Art. 1 Name und Sitz

Die Bowlingsektion Nidwalden (nachstehend BSN genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und wurde am 24. April 1992 in Stans gegründet. Sitz und Gerichtsstand ist Stans.

Art. 2 Dachorganisation

Die BSN ist eine Sektion von Swiss Bowling (nachstehend SB genannt), ehemals Schweizerischer Bowlingverband, und dadurch indirekt auch Mitglied des Schweizerischen Sportkeglerverbandes (SSKV), der seinerseits Mitglied der Fédération International des Quilleurs (FIQ) ist. Die BSN anerkennt die Statuten und Reglemente dieser Dachverbände, soweit sie für die BSN anwendbar sind. Die Statuten, Statutenänderungen, Bestimmungen, Reglemente und Beschlüsse von SB gelten auch für die BSN. Die BSN ist berechtigt, ergänzende und vertiefende Regelungen zu erlassen, soweit diese den Grundsätzen der ihr überstellten Dachverbände nicht widersprechen.

Art. 3 Sinn und Zweck

Die BSN ist politisch und konfessionell neutral. Die BSN bezweckt:

- a) Organisation, Förderung und Beaufsichtigung des Amateurbowlingsportes
- b) Förderung sportlicher Beziehungen
- c) Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder und das Anstreben weitgehender Vergünstigungen für sie.
- d) Heranbilden des Bowlingnachwuchses, im besonderen der jugendlichen Bowlingspieler
- e) Veranstaltung von Wettkämpfen

Art. 4 Art der Mitgliedschaft

Die BSN besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder sind Bowlingclubmitglieder gleich welchen Geschlechts und Nationalität. Sie sind stimmberechtigt.

Passivmitglieder sind Freunde der BSN, die diese durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder und andere Personen, die sich um die Sektion im besonderen oder um den Bowlingsport im allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Diese können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei, erhalten eine Ehrenurkunde, sind aber nur dann stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig auch Aktivmitglieder sind.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Sektion zu wahren, die Statuten zu beachten, den Sektionsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstands zu unterziehen.

Art. 6 Aufnahme

Gesuche um Aufnahme in die BSN sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahme und gilt bis zum Datum des Austrittes bzw. Ausschlusses.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) infolge Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der BSN nach verstreichen der vom BSN-Kassier festgesetzten Frist
- c) infolge Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten
- d) infolge Ablebens
- e) bei Ausschluss durch die BSN oder von SB

Art. 9 Übertritt

Der Übertritt eines BSN-Mitgliedes von einem Club zu einem anderen wird von der BSN anerkannt, wenn die Präsidenten beider Clubs den Übertritt und das Übertrittsdatum schriftlich bestätigen. Die BSN akzeptiert die Aktivmitgliedschaft nur bei einem einzigen Club.

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann nur erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der BSN.

Art. 11 Ausschluss / Rekurs

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss bei der Rekurskommission der BSN, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt, mit eingeschriebenem Brief Beschwerde einlegen. Lehnt die Rekurskommission der BSN die Beschwerde ab, kann gegen diesen Entscheid bei der Rekurskommission von SB rekuriert werden. Während der Dauer des Rekursverfahrens bleibt der Beschwerdeführende von allen Sektionsanlässen ausgeschlossen.

Art. 12 Verlorene Rechte

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren vom Tage des Austritts bzw. Ausschlusses jeden Anspruch an das Vermögen der BSN sowie deren Vergünstigungen und Rechte. Von SB oder von der BSN gesperrte Mitglieder verlieren während der Dauer der Sperrung alle Rechte eines BSN-Mitgliedes.

Art. 13 Wiedereintritt

Der Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

- a) nach Ablauf einer Sperre
- b) nach Begleichen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der BSN
- c) durch positiven Beschluss des Vorstandes

Art. 14 Clubmitgliedschaft

Bowlingclubs mit mindestens fünf Mitgliedern können zum Zwecke der Mitsprache in sportlichen Belangen und der Teilnahme an offiziellen (regionalen, nationalen und internationalen) Clubmeisterschaften Mitglied der BSN werden, wenn die Statuten des Klubs und deren aktuelle Mitgliederliste bei der BSN hinterlegt worden sind. Für diese Klubs erhebt die BSN keine Mitgliedschaftsgebühr.

Art. 15 Firmenclubs

Firmenclubs, die mindestens fünf Mitglieder haben, können in die BSN aufgenommen werden, wenn sie ihre Statuten bei der BSN hinterlegt und den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt haben. Mitglieder eines solchen Firmenclubs dürfen nur an Firmenveranstaltungen teilnehmen. An offiziellen Wettkämpfen und Anlässen der BSN oder SB nur dann, wenn sie zugleich auch Aktivmitglied der BSN sind. Die Teilnahme an den Firmen-Europameisterschaften der FIQ (BEC - Bowling Européen Corporatif) setzt die Mitgliedschaft bei der örtlichen FIQ-Untersektion, in unserem Fall bei der BSN, voraus.

Art. 16 Clubauflösung

Die Auflösung eines von der BSN anerkannten Clubs hat keinen Einfluss auf die BSN-Mitgliedschaft von dessen Mitgliedern.

Art. 17 Organe der BSN

Die Organe der BSN sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sportkommission (SpoKo)
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Rekurskommission

Art. 18 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Das Datum wird vom Vorstand bestimmt. Sie ist befugt, folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des schriftlichen Berichts des Präsidenten
- d) Abnahme des schriftlichen Berichts des Sportpräsidenten / der Sportkommission
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- g) Abnahme des Budgetvorschlages
- h) Abnahme des Mutationsberichtes
- i) Wahl des Vorstandes
- j) Wahl der zu ersetzenden Rechnungsrevisoren
- k) Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder und der Jahresbeiträge für Firmenklubs
- l) Behandlung eingereicherter Anträge
- m) Statutenänderungen
- n) Vorstellen des Jahresprogrammes
- o) Ehrungen
- p) alle anderen Geschäfte, welche nicht durch diese Statuten anderen Organen der BSN übertragen sind.

Art. 19 Einberufung der GV, Frist

Die an der ordentlichen Generalversammlung zu behandelnden Traktanden sind den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher durch das offizielle Organ der BSN oder durch eine persönlich zugestellte Einladung bekannt zugeben. Dieser Einladung liegt das Protokoll der letzten GV und eine aktuelle Mitgliederliste bei.

Art. 20 Anträge

Zur Stellung von Anträgen an der Generalversammlung sind berechtigt:

- a) der Vorstand
- b) die Sportkommission
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Aktiv- und Ehrenmitglieder

Sämtliche Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Entscheid, ob ein verspäteter oder erst an der GV eingereichter Antrag zur Abstimmung oder Prüfung und Behandlung durch ein anderes Organ kommt, liegt beim Präsidenten.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Art. 22 Abstimmung

Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung verlangt wird. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (a. o. GV) erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Einem rechtsgültigen Begehren auf eine a. o. GV muss innerhalb von acht Wochen entsprochen werden. Anträge zu Handen der a. o. GV sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 24 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, kann aber bei Bedarf auf sechs Mitglieder erweitert werden, die für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Er konstituiert sich wie folgt:

- a) Präsident
 Vizepräsident (nicht eigenständig)
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Sportpräsident
- e) Beisitzer
 2. Beisitzer (bei Bedarf, eigenständig)

Das Amt des Vizepräsidenten wird an den ordentlichen Vorstandswahlen (alle zwei Jahre) als zusätzliche, nicht aber eigenständige Funktion auf ein Vorstandsmitglied übertragen. Ausgenommen davon ist die Funktion des Präsidenten.

Die Stellvertretung wird im Vorstand selbst geregelt und ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Amtsperiode kann der Vorstand, falls nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurücktreten, selbst Mitglieder ad interim bis zur nächsten GV für die zu ersetzenden Vorstandsämter wählen. Diese sind an der nächsten GV zu bestätigen oder für ein bzw. zwei Jahre neu zu wählen.

Art. 25 Kompetenzen im Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der BSN, vertritt die Sektion nach aussen und führt in allen Belangen die Oberaufsicht, vollzieht die Beschlüsse der GV, verwaltet die Finanzen, überwacht die Entwicklung der Sektion, vermittelt bei Differenzen aller Art, genehmigt Berichte, Vorbereitung der GV - insbesondere die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen, kontrolliert die Handhabung der Statuten, zieht für Spezialaufgaben geeignete Personen zu und erledigt alle ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten. Der Präsident, der Aktuar und der Kassier führen rechtsgültige Unterschriften zu zweien. Der Kassier ist allein unterschreibungsberechtigt bis SFr. 2'000.-.

Art. 26 Aufgabenverteilung im Vorstand

Die einzelnen Vorstandsmitglieder erledigen folgende Aufgaben:

Der Präsident:

Er leitet die GV. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der GV einen Jahresbericht. Er nimmt an den Sektionspräsidentensitzungen von SB teil.

Der Vizepräsident:

Er übernimmt die Stellvertretung des Präsidenten.

Der Aktuar:

Er führt das Protokoll der Versammlungen und der Vorstandssitzungen und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Sektion.

Der Kassier:

Er führt das Rechnungswesen und legt der GV einen Jahresbericht über die Kassenführung vor. Er erstellt und revidiert die Mutationsliste bzw. das Adressverzeichnis.

Der Sportpräsident:

Er leitet den Sportsektor in Zusammenarbeit mit der SpoKo. Er erstattet der GV einen Jahresbericht.

Die Beisitzer:

Sie werden vom Vorstand mit Spezialaufgaben betraut.

Art. 27 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Frist zur Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt im Normalfall mindestens zehn Tage und hat per Traktandenliste zu erfolgen. Der Präsident hat den Vorsitz, kein Stimmrecht, jedoch Stichentscheid.

Art. 28 Delegierte

Der Vorstand wählt die Sektionsvertreter an die Delegiertenversammlung von SB, die die Stellungnahme des BSN-Vorstandes einhellig zu vertreten haben. SB stellt für die ersten 50 Mitglieder zwei Delegierte an die DV von SB und darüber hinaus pro weitere 50 oder angefangene 50 je einen Delegierten. Der dafür massgebende Mitgliederbestand ist jener vom 1. Juli.

Art. 29 Sportkommission (SpoKo)

Die Sportkommission besteht aus dem Sportpräsidenten und aus den Clubdelegierten. Ein Clubdelegierter ist ein Vertreter eines Klubs der BSN (pro Club ein Delegierter, unabhängig von seiner Grösse), den der Club selbst wählt und bei Hinterlegung der jährlich aktualisierten Mitgliederliste bei der BSN namentlich bezeichnet. Wechselt der Club seinen Delegierten an die SpoKo innerhalb des Sektionsjahres, hat er den Sportpräsidenten darüber zu informieren.

Die SpoKo untersteht dem Vorstand. Alle Mitglieder der SpoKo haben an den SpoKo-Sitzungen ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Sportpräsident den Stichentscheid.

Art. 30 Informationspflicht des SpoKo-Präsidenten

Die Stellvertretung wird von der SpoKo selbst geregelt. Der Sportpräsident nimmt an den SpoKo-Sitzungen von SB teil und informiert die SpoKo-Mitglieder über diese.

Art. 31 SpoKo-Geschäfte

Die Sportkommission erledigt folgende Aufgaben und Geschäfte:

- a) Ausarbeitung von Sportreglementen, Ausschreibungen, Tabellen, Spielplänen und Regelungen des Strafwesens für sportliche Belange
- b) Überwachung von Sportanlässen und deren Durchführung
- c) Kontrolle der Bowlingbahnen und der Pins
- d) Antragstellung an den Vorstand über Ausschluss oder Sperrung der Spieler, die sich unsportlich verhalten haben
- e) Verhängung von Strafen für unsportliches Benehmen im Rahmen, der ihr im Vorstand delegierten Kompetenz

Allgemeingültige und unwälzende Regelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. An SpoKo-Sitzungen wird vom Sportpräsidenten ein Protokollführer bestimmt. Die Protokolle der SpoKo sind dem Vorstand zuzustellen.

Art. 32 Ablehnung von Rekorden

Die SpoKo hat das Recht, erzielte Rekorde für null und nichtig zu erklären, falls Bahn und Spielmaterial nicht dem FIQ-Standard entsprechen.

Art. 33 SpoKo-Weisungen

Die Mitglieder haben sich bei offiziellen Sportveranstaltungen an die Weisungen der Sportkommission zu halten.

Art. 34 Wettkämpfe, Teilnehmer, Teilnahme

Teilnahme

An offiziellen Wettkämpfen, Ausscheidungen usw. dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die sich vorgängig dazu angemeldet haben.

Tritt ein Mitglied, das Teilnehmer einem erst im nächsten Sektionsjahr zu Ende gehenden Wettkampf der BSN ist, per Ende Sektionsjahr aus, ist es berechtigt, diesen Wettkampf im Folgejahr zu vollenden. Allerdings bleibt es von der Teilnahme jener Veranstaltungen ausgeschlossen, die erst im Folgejahr beginnen.

Lizenz

Die Sportkommission hat das Recht, sich bei Sportanlässen die offizielle Verbandslizenz vorzeigen zu lassen und Spielern mit ungültigem oder fehlendem Ausweis die Teilnahme an den Turnieren der BSN, von SB und der FIQ zu verbieten.

Anmeldung

Anmeldungen nach Ablauf der Meldefrist, falls diese offiziell nicht hinausgeschoben worden ist, können von der SpoKo, bei Ermöglichung der Teilnahme, mit einer Säumnisgebühr belastet werden, die 10 Prozent des Einsatzes beträgt.

Genehmigung

Alle Daten für Veranstaltungen, die durch die BSN oder einen ihrer Klubs organisiert werden, sind vorgängig vom Sportpräsidenten der BSN bzw. von der SpoKo genehmigen zu lassen. Die offiziellen Wettkämpfe bedürfen ausserdem die Genehmigung von SB.

Auslandstart

Für die im Ausland stattfindenden FIQ-Turniere hat das Mitglied spätestens 14 Tage vorher beim Sportpräsident der BSN eine Auslandstartgenehmigung einzuholen. Die auswärts erzielten Resultate hat das Mitglied dort bestätigen zu lassen und dem Sportpräsidenten der BSN innerhalb von 10 Tagen abzugeben. Das Anmeldeformular ist bei jedem SpoKo-Mitglied erhältlich.

Art. 35 Differenzen

Bei allfälligen Differenzen innerhalb der BSN in ablauf- und regeltechnischen Belangen entscheidet die Sportkommission, in allen anderen Angelegenheiten und in Zweifelsfällen der Vorstand.

Art. 36 Rechnungsrevisoren

Zwei Revisoren kontrollieren auf GV hin die Übereinstimmung zwischen Buchhaltung und Rechnungslegung sowie die Vermögensverhältnisse der BSN. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag. Grobe Verstösse gegen die Geschäftsführung der BSN sind in diesem Bericht zu erwähnen. Jedes Jahr scheidet ein Revisor aus und die GV wählt einen neuen Revisor. Ausgeschiedene Revisoren können wiedergewählt werden.

Art 37 Die Rekurskommission

Die Rekurskommission setzt sich aus den Präsidenten der Clubs zusammen, die der BSN angehören. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschwerde als abgelehnt. Ist der Beschwerdeführer Mitglied der Rekurskommission, übernimmt sein Stellvertreter die Funktion in der Rekurskommission.

Art. 38 Finanzen, Einnahmen

Die Einnahmen der BSN sind :

- a) Jahresbeiträge und Säumnisgebühren
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Kapitalzinsen
- d) Schenkungen, Subventionen usw.

Art. 39 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt, dieser beträgt höchstens Fr. 100.--. Der Beitrag ist bei Eintritt zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt berechnet :

- a) ganzer Jahresbeitrag für :
 - Mitglieder, die per 1. Juli des laufenden Jahres auf der Mitgliederliste figurieren
 - Mitglieder, die im ersten Semester des Sektionsjahres der BSN beitreten

Dieser wird zusammen mit dem Verbandsbeitrag (Lizenz) erhoben.

- b) die Hälfte des Jahresbeitrages für :
 - Mitglieder, die im zweiten Semester des Sektionsjahres der BSN beitreten
- c) Alle Mitglieder des Sektionsvorstandes sind vom Sektionsjahresbeitrag befreit.

Art. 40 Swiss Bowling-Lizenz

Jedem Aktivmitglied wird nach Bezahlung des Beitrages eine SB-Lizenz als Mitgliederausweis zugeschickt. Sie berechtigt es, während des Ausstellungsjahres bzw. des Sektionsjahres (wie bei SB) an allen Sportanlässen der BSN, von SB und an anderen, der FIQ unterstehenden Bowlingverbänden, teilzunehmen.

Art. 41 Ausgaben

Die Ausgaben der BSN sind:

- a) Defizite aus Veranstaltungen
- b) Verwaltungskosten
- c) Ausschüttung aus dem Sportfonds
- d) Reise- und Repräsentationskosten des Vorstandes und der Sportkommission
- e) Aufwendungen zur Förderung des Bowlingsports
- f) Entschädigung der Funktionäre
- g) Unterstützung und Subventionen der Mitglieder

- h) Ankauf von Trainings- und Anschauungsmaterial
- i) Entschädigung an Delegierte an die Delegiertenversammlung von Swiss Bowling
- j) weitere zweckgebundene Unkosten

Der Vorstand verfügt für ausserordentliche Aufwendungen, Sitzungsgelder und ähnliches über eine Ausgabenlimite von 10 Prozent der Jahresbeiträge. Für Trainingszuschüsse an Mitglieder, die der Vorstand gezielt fördern will, verfügt die Sportkommission jährlich über einen Sportfonds von 15 Prozent der Jahresbeiträge.

Art. 42 Sektionsvermögen

Das Sektionsvermögen ist nach Anordnung des Vorstandes zinstragend anzulegen und die Kapitalzinsverrechnungssteuer rechtzeitig zurückzufordern.

Art. 43 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet das Sektionsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf den maximalen Jahresbeitrag.

Art. 44 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni. Die Rechnung ist per 30. Juni abzuschließen.

Art. 45 Publikationsorgan der BSN

Als Publikationsorgan wird das offizielle Organ der BSN, die Homepage www.bowlingnidwalden.ch, bestimmt.

Art. 46 Auflösung der BSN

Die BSN wird aufgelöst, wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmen oder von Gesetzes wegen, wenn die BSN zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht statutengemäss bestellt werden kann.

Bei der Auflösung der BSN werden das Vermögen und das Inventar SB zur Aufbewahrung übergeben, der seinerseits das Barvermögen beim jeweiligen Sitz von SB bei einer Grossbank zinstragend anzulegen hat.

Wird innerhalb von zehn Jahren keine neue Bowlingsektion im Kanton Nidwalden gegründet, verfallen Vermögen und Inventar der BSN an Swiss Bowling.

Art. 47 Statutenänderung

Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der Stimmen, der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.

Art. 48 Schlussbestimmungen

Zuständig für die Interpretation dieser Statuten ist allein der Vorstand. Werden die vorliegenden Statuten in andere Sprachen übersetzt, so ist der deutsche Text für die Auslegung maßgebend.

Art. 49 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 26. September 2003 und wurden an der GV vom 12. November 2010 genehmigt.

Stans, den 12. November 2010

Der Präsident:



Alex Frisch

Der Aktuar:



Daniel Kathriner